

Inhaltsverzeichnis

A. Arbeit

Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld; Krankengeld; Lohnfortzahlung; Quarantäne-Kosten; krankes Kind; Urlaub; kranke Arbeitnehmer im Betrieb; Homeoffice

B. Finanzierungshilfen und Insolvenz

Finanzamt; Banken; Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

C. Einzelfragen

Öffnungsverbote; Datenschutz

A. Arbeit

1. Unter welchen Voraussetzungen ist Kurzarbeit möglich und wer ist Ansprechpartner für Kurzarbeitergeld?

Die bisherigen Voraussetzungen wurden abgeändert, es ist aktuell ausreichend, wenn 10 % der Beschäftigten betroffen sind. Die Bundesagentur erstattet zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmer erhält von der Bundesagentur für Arbeit 60 % des ausgefallenen Lohnes (67 % bei Arbeitnehmern mit Kind).

Weiter Infos und Formulare unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

2a. Erhalte ich Krankengeld bei einer Corona-Erkrankung? Muss ich als Arbeitgeber für 6 Wochen Lohnfortzahlung leisten?

Jeder erhält bei einer bestätigten Corona-Erkrankung eine AU - Bescheinigung. Es gelten normal die Regelung der Entgeltfortzahlung, also zunächst 6 Wochen der Arbeitgeber, dann Krankengeld von der Krankenkasse.

Der Arbeitgeber hat je nach Größe des Unternehmens einen Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse für die 6 Wochen. Bisher gibt es keine Sonderregelungen aufgrund von Corona.

2b. Wer zahlt bei Quarantäne wegen Corona-Verdachts?

Bei behördlich angeordneter Quarantäne besteht bei Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz für 6 Wochen gegen den Arbeitgeber, danach erhält man Krankengeld. Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Behörde Erstattung beantragen, er leistet für die Behörde vor.

Auch Selbstständige können einen Anspruch haben.

Weitere Infos unter:

<https://www.pronovabkk.de/gesundheit/arbeitsunfaehig-oder-in-quarantaene-was-muss-ich-beim-coronavirus-beachten.html>

3. Was kann ich tun, wenn mein Kind krank ist oder ich keine Betreuungsmöglichkeit habe?

Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB, allerdings kann die Regelung im Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein (bitte prüfen!). Dies gilt für beide Fälle. Zeitliche Grenze sind dabei zumeist fünf Tage, die nicht überschritten werden können.

<https://www.kanzlei-hasselbach.de/2015/kind-krank-was-jetzt-bei-der-arbeit-wichtig-ist/02/>

4. Kann ich Urlaub nehmen (bezahlt oder unbezahlt)?

Bezahlter Urlaub muss immer beantragt werden, die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Arbeitgeber.

Sobald der Arbeitnehmer seiner Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen kann und kein Fall von § 616 BGB vorliegt, besteht kein Anspruch auf Lohn. Allerdings sollte auch unbezahlter Urlaub unbedingt abgesprochen werden.

5. Darf ich kranke Arbeitnehmer nach Hause schicken?

Der Arbeitgeber muss kranke Arbeitnehmer nach Hause schicken. Das schuldet er nicht nur dem kranken Mitarbeiter, sondern auch den gefährdeten Kollegen. (vgl. SW3, <https://www.swr3.de/aktuell/Coronavirus-Arbeitsrecht-Das-sollten-Arbeitnehmer-und-Chefs-wissen/-/id=4382120/did=5502764/1jvbt3e/index.html>)

6. Muss der Arbeitnehmer ins Homeoffice?

Homeoffice ist eine gute Option, unnötige Infektionsrisiken zu vermeiden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich aber auf die Modalitäten verständigen; keine Seite kann das allein erzwingen.

(vgl. DGB, 6c)

<https://www.dgb.de/themen/++co++fdb5ec24-5946-11ea-8e68-52540088cada>

Die Vorschriften über die notwendige Ausstattung von Telearbeitsplätzen sollen nach einem Vorschlag der Grünen vorübergehend ausgesetzt werden; die Bundesregierung wird sich hierzu wohl positiv äußern.

Allgemein zum Nachlesen Thema Arbeit, weitere FAQs

<https://www.e-recht24.de/artikel/arbeitsrecht/11971-corona-alles-zu-krankschreibung-kurzarbeit-home-office.html>

(vgl. 7 - 9: -, -)

B. Finanzierungshilfen und Insolvenz

10. Gibt es Liquiditätshilfen vom Finanzamt?

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, an die Stundungsanträge keine strengen Anforderungen zu stellen. Das Unternehmen muss begründen, warum die sofortige Steuerzahlung Schwierigkeiten bereiten würde. Das soll auch für die Umsatzsteuer gelten.

Die Herabsetzung von Vorauszahlungen wird erleichtert. Vollstreckung und Säumniszuschläge werden bei Corona-Geschädigten bis Ende 2020 unterlassen.

11. Wie bekomme ich ein Überbrückungsdarlehen?

Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit -Universell werden gelockert, sodass leichter Betriebsmittelkredite vergeben werden können. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank.

Zusätzliche Sonderprogramme für besonders krisengeschüttelte Unternehmen sind in Aussicht gestellt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

12. Muss ich wegen Corona Insolvenz anmelden?

Normalerweise ist innerhalb von 3 Wochen ein Insolvenzantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Diese Frist ist aktuell ausgesetzt bis 30.09.2020.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

(vgl. 13 - 20: -,-)

C. Einzelfragen

21. Darf ich mein Geschäft für Kundenverkehr öffnen?

Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Unterhaltung und Sport werden weitgehend eingeschränkt oder verboten. Alle anderen Geschäfte müssen selbst eine Risikoabwägung vornehmen.

Landesregierung Rheinland-Pfalz,

<https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/dreyerwissinghoefken-corona-mit-klaren-regeln-eindaemmen-beschraenkungen-treten-ab-mitternacht-in/>

22. BDSG & DSGVO

Die Anforderungen des Datenschutzgesetzes, gerade im Licht der Datenschutzgrundverordnung, bieten besondere Fallstricke bei Gesundheitsdaten. Die Datenschutzkonferenz empfiehlt die datenschutzkonforme Erhebung und Verarbeitung von pandemisch relevanten Daten.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/Gesundheit_SozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html?nn=5216976

Viele nützliche Links und Informationen finden sich auf der Seite der Bundesrechtsanwaltskammer zum Corona-Virus:

<https://brak.de/die-brak/coronavirus/>

Rechtliches: Die Fragen und Antworten sollen einen erste Eindruck vermitteln. Diese FAQ stellen den Sach- und **Wissensstand zum 18.03.2020** in Rheinland-Pfalz dar und kann aufgrund der Dynamik der aktuellen Ereignisse kurzfristig veralten. Sie ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir werden uns um Aktualisierung und Erweiterung bemühen. Sofern Sie eine Haftungsübernahme oder Vertretung wünschen, ist eine einzelfallbezogene Prüfung und Beratung notwendig. Halten Sie dazu bitte Ihre Mandantenummer bereit.

Die Kontaktdaten unserer Kooperationspartner lauten:

- **Rechtsanwalt Herr Thomas Gruß,**
 - Telefon-Nr. +49 671 92893696 oder Mobil unter: +49 (151) 70504810
- **Rechtsanwalt Herr Terrance Angermann,**
 - Telefon-Nr. +49 6703 303411